

Einstellbedingungen Tiefgarage Marienplatz

Auf Grund der besseren Lesbarkeit bezieht sich die gewählte männliche Form immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Die Stadtwerke Pfarrkirchen betreiben die Tiefgarage Marienplatz mit 152 Stellplätzen, wovon 122 der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

1. Mietvertrag:

Mit der Entgegennahme des Parkscheines aus dem Parkscheinautomaten kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Der Parkschein ist im KFZ sichtbar anzubringen.

2. Mietpreis – Einstelldauer:

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach den aushängenden Benutzungsgebühren.

Das KFZ kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchstinstelldauer beträgt 24 Stunden, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Benutzungsgebühr entsprechendes Entgelt zu.

Löst der Benutzer der Tiefgarage keinen Einstellschein, hat er mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung zu rechnen.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtlich Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkgarage anzuzeigen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkgarage.

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug,

so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

5. Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus der Tiefgarage zu entfernen.

Die Tiefgarage wird zur Sicherheit der Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Videoüberwacht.

6. Anmieten von Stellplätzen durch Dauerparker

Die Stadtwerke Pfarrkirchen vermieten Stellplätze für Dauerparker. Soweit möglich sollen diese im 2. Untergeschoß in den gekennzeichneten Parkflächen belegt werden.

Nach dem Lösen einer Dauerkarte erwirbt der Parker grundsätzlich Anspruch auf einen nicht besetzten Stellplatz.

Die Jahreskarten sind bei den Stadtwerken Pfarrkirchen, Äußere Simbacher Str. 7, 84347 Pfarrkirchen erhältlich. Die Monatskarten können im Bürgerbüro des Rathauses 2, Ringstraße 29, 84347 Pfarrkirchen erworben werden.

7. Öffnungszeit

Die Parkgarage ist täglich 24 Stunden geöffnet.

Pfarrkirchen, den 29.11.2021

STADTWERKE PFARRKIRCHEN

Andreas Heier
Werkleiter

Ansprechpartner:

Stadtwerke Pfarrkirchen
Äußere Simbacher Str. 7
84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561/970-0
www.swpan.de